



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 24/2024
vom 15. Februar 2024
Geschäftsverzeichnissnr. 7956
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 908 des früheren Zivilgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 17. März 2013 und vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 21. Dezember 2018, gestellt vom Kassationshof.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, und den Richtern J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, D. Pieters, S. de Bethune, E. Bribosia, K. Jadin und M. Plovie, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Entscheid vom 6. Februar 2023, dessen Ausfertigung am 20. März 2023 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Kassationshof folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 908 des früheren Zivilgesetzbuches (eingeführt durch das Gesetz vom 17. März 2013 zur Reform der Regelungen in Sachen Handlungsunfähigkeit und zur Einführung eines neuen, die Menschenwürde wahren Schutzstatus und vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 21. Dezember 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz) gegen die Artikel 10, 11 und 16 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern er den Betreuer, auf den nicht die in Artikel 909 Absatz 3 Nrn. 2 und 3 des früheren Zivilgesetzbuches vorgesehenen Ausnahmen zutreffen, für absolut rechtsunfähig hält, eine Schenkung oder ein Vermächtnis von der geschützten Person zu erhalten, während der Betreuer aufgrund von Artikel 499/10 des früheren Zivilgesetzbuches auf andere Weise als durch Schenkung oder Vermächtnis Güter von der geschützten Person erhalten kann, wenn eine Ermächtigung des Friedensrichters vorliegt? »;

2. « Verstößt Artikel 908 des früheren Zivilgesetzbuches (eingeführt durch das Gesetz vom 17. März 2013 zur Reform der Regelungen in Sachen Handlungsunfähigkeit und zur Einführung eines neuen, die Menschenwürde wahren Schutzstatus und vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 21. Dezember 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz) gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern er den nichtgewerblichen Betreuer, auf den nicht die in Artikel 909 Absatz 3 Nrn. 2 und 3 des früheren Zivilgesetzbuches vorgesehenen Ausnahmen zutreffen, dafür aber eine enge oder affektive Bindung zu der geschützten Person hat, für absolut rechtsunfähig hält, eine Schenkung oder ein Vermächtnis von der geschützten Person zu erhalten, während er den Betreuer, auf den die in Artikel 909 Absatz 3 Nrn. 2 und 3 des früheren Zivilgesetzbuches vorgesehenen Ausnahmen zutreffen und der somit ein naher Verwandter oder Partner der geschützten Person ist, für rechtsfähig hält, eine Schenkung oder ein Vermächtnis von der geschützten Person zu erhalten? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.1.1. Nach Ansicht des Ministerrats ist die erste Vorabentscheidungsfrage jedenfalls teilweise unzulässig, weil weder aus der Vorabentscheidungsfrage noch aus dem Vorlageentscheid abgeleitet werden könne, wie Artikel 16 der Verfassung und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention (nachstehend: erstes Zusatzprotokoll) und das darin verankerte Recht auf Eigentum durch die fragliche Bestimmung verletzt sein könnten. Auch die zweite Vorabentscheidungsfrage ist nach Auffassung des Ministerrats aus dem gleichen Grund in Bezug auf Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls unzulässig.

B.1.2. Weder den Vorabentscheidungsfragen noch der Vorlageentscheidung lässt sich entnehmen, auf welche Weise die in Rede stehende Bestimmung gegen Artikel 16 der Verfassung und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokoll verstoßen würde.

Der Betreuer führt an, dass sich die Vorabentscheidungsfragen ebenso auf die Möglichkeit für die geschützte Person, über ihr Eigentum zu verfügen, bezögen. Es steht einer Partei vor

dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan allerdings nicht zu, Gegenstand und Umfang der Vorabentscheidungsfragen zu bestimmen.

Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung der Vorabentscheidungsfragen folglich auf die Vereinbarkeit der in Rede stehenden Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

In Bezug auf die fragliche Bestimmung

B.2.1. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf Artikel 908 des früheren Zivilgesetzbuches, wieder aufgenommen durch Artikel 126 des Gesetzes vom 17. März 2013 « zur Reform der Regelungen in Sachen Handlungsunfähigkeit und zur Einführung eines neuen, die Menschenwürde wahren Schutzstatus » (nachstehend: Gesetz vom 17. März 2013) und abgeändert durch Artikel 199 des Gesetzes vom 25. April 2014 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz », jedoch vor seiner Abänderung durch Artikel 41 des Gesetzes vom 21. Dezember 2018 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz ». Aufgrund dieser Bestimmung kann ein Betreuer und jeder, der ein gerichtliches Mandat ausübt, weder Schenkungen noch Vermächtnisse von der geschützten Person oder der Person, der gegenüber das Mandat ausgeübt wird, erhalten.

Artikel 908 des früheren Zivilgesetzbuches in der im Ausgangsverfahren anwendbaren Fassung bestimmt:

« Der in Buch I Titel XI Kapitel II/1 erwähnte Betreuer und jeder, der ein gerichtliches Mandat ausübt, können von der geschützten Person oder von der Person, der gegenüber sie ihr Mandat ausüben, keine Schenkung und kein Vermächtnis erhalten. Die in Artikel 909 Absatz 3 Nr. 2 und 3 vorgesehenen Ausnahmen sind entsprechend anwendbar ».

B.2.2. Artikel 909 des früheren Zivilgesetzbuches bestimmt unter anderem, dass Ärzte, die eine Person während der Krankheit, an der sie gestorben ist, behandelt haben, keinen Vorteil aus den Verfügungen unter Lebenden oder durch Testament ziehen können, die diese Person während dieser Krankheit gemacht hat. Die Ausnahmen von diesem Verbot, die nach Artikel 908 auch auf den Betreuer Anwendung finden, sind in Artikel 909 Absatz 3 Nrn. 2 und 3 des früheren Zivilgesetzbuches in der im Ausgangsverfahren anwendbaren Fassung aufgezählt, der festlegt:

« Ausgenommen sind:

[...]

2. Universalverfügungen, die zu Gunsten von Verwandten bis zum vierten Grad einschließlich erfolgen, vorausgesetzt jedoch, dass der Verstorbene keine Erben in gerader Linie hat; es sei denn, derjenige, zu dessen Gunsten die Verfügung erfolgt, gehört selber zu diesen Erben,

3. Verfügungen zu Gunsten des Ehepartners, des gesetzlich mit dem Betreffenden Zusammenwohnenden oder der Person, mit der der Verfügende eine eheähnliche Gemeinschaft bildet ».

B.2.3. Artikel 908 des früheren Zivilgesetzbuches wurde durch das Gesetz vom 17. März 2013 eingeführt. In den Vorarbeiten zu diesem Gesetz heißt es:

« Le présent amendement tient compte des observations de l'OVB. Il prévoit que l'administrateur provisoire professionnel ne peut tirer aucun avantage de libéralités faites en sa faveur par la personne protégée. Les contestations qui peuvent surgir en ce qui concerne des largesses prodiguées par la personne protégée à l'administrateur professionnel ne servent pas les intérêts de ce dernier, de sorte qu'il se recommande d'étendre l'incapacité légale de recevoir dans le chef des administrateurs professionnels.

Pendant l'administration, la personne protégée se trouve par ailleurs dans une situation de dépendance par rapport à l'administrateur qui doit prendre des décisions concernant son patrimoine. L'administrateur pourrait profiter de cette situation pour inciter la personne protégée à faire des dons en sa faveur.

[...]

Dans la même optique, l'article 497-6 du Code civil a également prévu (voir également l'article 488*bis, h*), § 1er, dernier alinéa du Code civil) que l'administrateur ne peut recevoir aucune rétribution ni aucun avantage, de quelque nature ou de qui que ce soit, en rapport avec l'exercice du mandat judiciaire d'administrateur. Le présent amendement précise qu'il s'agit également d'avantages tirés de libéralités faites par la personne protégée. L'exception visée à l'article 909, alinéa 3, 1^o, du Code civil n'est évidemment pas d'application.

Cette restriction ne s'applique pas aux administrateurs familiaux (article 909, alinéa 3, 2^o et 3^o, du Code civil). Les parents jusqu'au quatrième degré inclusivement, pourvu toutefois que la personne protégée décédée n'ait pas d'héritiers en ligne directe, à moins que celui au profit de qui la disposition a été faite, ne soit lui-même du nombre de ces héritiers, peuvent toutefois encore recevoir des dons. Cela vaut également pour les dispositions en faveur du conjoint, du cohabitant légal ou de la personne vivant maritalement avec la personne protégée » (*Parl. Dok., Kammer, 2011-2012, DOC 53-1009/002, SS. 56 und 57*).

B.2.4. Artikel 499/10 des früheren Zivilgesetzbuches in der im Ausgangsverfahren anwendbaren Fassung bestimmt:

« Mit Ausnahme des Ehepartners kann der Betreuer die Güter der geschützten Person weder direkt noch durch eine Zwischenperson erwerben, außer aufgrund einer gemäß dem in Artikel 1250 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehenen Verfahren erteilten besonderen Ermächtigung des Friedensrichters oder aufgrund des Gesetzes vom 16. Mai 1900 zur Abänderung der Erbschaftsregelung für kleine Nachlässe, aufgrund des Gesetzes vom 29. August 1988 über die Erbschaftsregelung für landwirtschaftliche Betriebe im Hinblick auf die Förderung ihrer Kontinuität oder im Rahmen einer gerichtlichen oder gütlichen Teilung gemäß Artikel 1206 des Gerichtsgesetzbuches. Er kann die Güter der geschützten Person nur mieten, wenn der Friedensrichter hierzu auf schriftlichen Antrag Ermächtigung erteilt. In diesem Fall bestimmt der Friedensrichter in seinem Beschluss die Mietbedingungen sowie die besonderen Sicherheiten, die an das so bewilligte Mietverhältnis gebunden sind ».

B.2.5. Das vorliegende Rechtsprechungsorgan legt Artikel 499/10 des früheren Zivilgesetzbuches in dem Sinne aus, dass diese Bestimmung keine zusätzliche Ausnahme von der absoluten Rechtsunfähigkeit des Betreuers sei, um, abgesehen von den in Artikel 909 Absatz 3 Nrn. 2 und 3 des früheren Zivilgesetzbuches geregelten Ausnahmen, Schenkungen oder Vermächtnisse von geschützten Personen zu erhalten.

Der Gerichtshof prüft die fragliche Bestimmung in der Auslegung des vorlegenden Richters, es sei denn, diese Auslegung ist offensichtlich falsch, was hier nicht der Fall ist.

B.2.6. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung ergibt sich, dass sich der Rechtsstreit auf Schenkungen bezieht, die während der Betreuung vorgenommen wurden, sowie auf ein Testament, das während dieser Betreuung beurkundet wurde. Der Gerichtshof beschränkt die Prüfung der beiden Vorabentscheidungsfragen auf diese Situation.

Zur Hauptsache

In Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage

B.3. Mit der zweiten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof befragt zu einem Behandlungsunterschied zwischen einerseits einem nichtgewerblichen Betreuer, auf den nicht die in Artikel 909 Absatz 3 Nrn. 2 und 3 des früheren Zivilgesetzbuches vorgesehenen

Ausnahmen zutreffen, der dafür aber eine enge oder affektive Bindung zu der geschützten Person hat, und andererseits einem nichtgewerblichen Betreuer, der ein naher Verwandter oder Partner der geschützten Person ist und der rechtsfähig ist, eine Schenkung oder ein Vermächtnis von der geschützten Person zu erhalten.

B.4. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5. Der Behandlungsunterschied beruht auf der Art der Bindung, die der nichtgewerbliche Betreuer zu der geschützten Person hat. Es handelt sich dabei um ein objektives Unterscheidungskriterium.

B.6. Wie das vorliegende Rechtsprechungsorgan ausführt, soll die fragliche Bestimmung die geschützte Person vor Beeinflussung durch den Betreuer, der als gerichtlicher Beauftragter sich selbst einen Vorteil verschaffen würde, schützen. Das geht auch aus den in B.2.3 erwähnten Vorarbeiten hervor, die freilich in erster Linie auf den gewerblichen Betreuer verweisen. Der Gesetzgeber war der Ansicht, dass sich die geschützte Person in einer Abhängigkeitsposition gegenüber dem Betreuer befinde und dass dieser seine Position missbrauchen könnte, um die geschützte Person zu beeinflussen, unentgeltliche Verfügungen zu seinem Vorteil vorzunehmen. Hierbei handelt es sich um ein legitimes Ziel.

B.7. Bei der Wahl des Betreuers orientiert sich der Friedensrichter an den Wünschen der geschützten Person oder ihrer Angehörigen. Er kann von diesen Wünschen abweichen, wenn schwerwiegende Gründe in Bezug auf das Interesse der geschützten Person vorliegen. Bei Fehlen einer Erklärung, in der solche Wünsche zum Ausdruck gebracht werden, oder wenn es nicht möglich ist, der getroffenen Wahl zu folgen, wählt der Friedensrichter einen geeigneten Betreuer. Es handelt sich dabei vorzugsweise um die Eltern, den Ehepartner, den gesetzlich

Zusammenwohnenden, die Person, mit der die zu schützende Person eine eheähnliche Gemeinschaft bildet, ein Mitglied aus der engeren Familie, eine Person, die sich um die tägliche Versorgung der zu schützenden Person kümmert oder die die zu schützende Person und ihr Umfeld bei dieser Versorgung begleitet, oder bestimmte Stiftungen. Dabei berücksichtigt der Friedensrichter die Interessen und die Meinung der geschützten Person sowie ihre persönliche Lage, ihre Lebensbedingungen und ihre familiäre Lage (siehe die Artikel 496 bis 496/3 des früheren Zivilgesetzbuches). Der Gesetzgeber zieht es daher vor, dass der Betreuer zum engeren Umfeld der geschützten Person gehört, wobei dieses nicht zwangsläufig auf die Kernfamilie beziehungsweise die Familie beschränkt ist.

Das Vorstehende impliziert außerdem, dass der Friedensrichter bereits zum Zeitpunkt, an dem der Betreuer gewählt wird, die Absichten des Betreuers und die Echtheit seiner Bindung zu der geschützten Person prüft. Später nimmt der Friedensrichter die Aufsicht über die Weise wahr, wie der Betreuer seine Aufgabe erfüllt, unter anderem indem er den Bericht genehmigt, den der Betreuer mindestens einmal pro Jahr erstatten muss (Artikel 498/3 des früheren Zivilgesetzbuches). Der Friedensrichter kann außerdem jederzeit entscheiden, den Betreuer zu ersetzen (Artikel 496/7 des früheren Zivilgesetzbuches).

B.8. Unter diesen Umständen kann vernünftigerweise nicht angenommen werden, dass eine geschützte Person aus dem bloßen Grund, dass zwischen ihr und dem Betreuer keine enge Verwandtschaftsbeziehung besteht, dem Betreuer nicht bewusst und frei eine Schenkung machen kann, geschweige denn, dass jede Schenkung beziehungsweise jedes Vermächtnis in einer solchen Situation unter dem Einfluss einer Jagd auf das Vermögen beziehungsweise das Erbe zustande kommt. Das gilt erst recht vor dem Hintergrund, dass die fragliche Rechtsunfähigkeit unabhängig vom Grad der Handlungsunfähigkeit der geschützten Person gilt, insbesondere auch wenn die geschützte Person weiterhin fähig ist, eine Schenkung unter Lebenden vorzunehmen und/oder ein Testament zu errichten oder zu widerrufen (siehe Artikel 492/1 § 2 Absatz 3 Nrn. 13 und 15 des früheren Zivilgesetzbuches). Im Übrigen ist es umgekehrt auch nicht ausgeschlossen, dass ein nichtgewerblicher Betreuer, der ein naher Verwandter oder Partner der geschützten Person ist, diese Person zu beeinflussen versucht, eine Schenkung oder ein Vermächtnis zu seinem Vorteil vorzunehmen.

B.9. Das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel kann es folglich nicht rechtfertigen, dass es für nichtgewerbliche Betreuer, die kein naher Verwandter oder Partner der geschützten Person

sind, absolut unmöglich ist, eine Schenkung oder ein Vermächtnis von dieser Person zu erhalten, wobei es sogar nicht möglich ist, vorher beim Friedensrichter die Vermutung zu widerlegen, dass die geschützte Person vom Betreuer beeinflusst wurde, eine Verfügung zu seinem Vorteil vorzunehmen, während nichtgewerbliche Betreuer, die ein naher Verwandter oder Partner der geschützten Person sind, grundsätzlich eine Schenkung oder ein Vermächtnis von dieser Person erhalten können. Der Umstand, dass, wie der Ministerrat anführt, das Bestehen einer affektiven Bindung eine Tatsachenfrage sei und vorgetäuscht werden könne, lässt die Möglichkeit unberührt, dass der Friedensrichter prüft, ob ausreichende Elemente vorliegen, aus denen sich zweifelsfrei ergibt, dass die geschützte Person dem Betreuer bewusst und frei eine Schenkung machen kann.

B.10. Die fragliche Bestimmung ist unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern diese Bestimmung die absolute Rechtsunfähigkeit von nichtgewerblichen Betreuern, die kein naher Verwandter oder Partner der geschützten Person sind, Schenkungen oder Vermächtnisse von dieser Person zu erhalten, zur Folge hat.

In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage

B.11. Die erste Vorabentscheidungsfrage betrifft die Vereinbarkeit von Artikel 908 des früheren Zivilgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung. Der Gerichtshof wird befragt zu einem Behandlungsunterschied zwischen einerseits einem Betreuer, auf den nicht die in Artikel 909 Absatz 3 Nrn. 2 und 3 des früheren Zivilgesetzbuches vorgesehenen Ausnahmen zutreffen und der durch Schenkung oder Vermächtnis Güter von der geschützten Person erhalten möchte, und andererseits einem Betreuer, der aufgrund von Artikel 499/10 des früheren Zivilgesetzbuches und nach Ermächtigung durch den Friedensrichter auf andere Weise als durch Schenkung oder Vermächtnis Güter von der geschützten Person erhalten möchte.

B.12. In Anbetracht der Antwort auf die zweite Vorabentscheidungsfrage bedarf die erste Vorabentscheidungsfrage keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 908 des früheren Zivilgesetzbuches, eingeführt durch Artikel 126 des Gesetzes vom 17. März 2013 « zur Reform der Regelungen in Sachen Handlungsunfähigkeit und zur Einführung eines neuen, die Menschenwürde wahren Schutzstatus » und abgeändert durch Artikel 199 des Gesetzes vom 25. April 2014 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz », jedoch vor seiner Abänderung durch Artikel 41 des Gesetzes vom 21. Dezember 2018 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz », verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern diese Bestimmung die absolute Rechtsunfähigkeit von nichtgewerblichen Betreuern, die kein naher Verwandter oder Partner der geschützten Person sind, Schenkungen oder Vermächtnisse von dieser Person zu erhalten, zur Folge hat.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 15. Februar 2024.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) L. Lavrysen